

§ 1 LBesG

Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Landesrecht Berlin

Titel: Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Normgeber: Berlin

Amtliche Abkürzung: LBesG

Gliederungs-Nr.: 2032-1

Normtyp: Gesetz

§ 1 LBesG – Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.